C٢

Fr.

Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr

vom 27. Mai 1997

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 17. Juni 1968,

verordnet:

§ 1

Die Gebühren im Strassenverkehr werden wie folgt festgesetzt:

A. Lernfahrausweise 8)

	11.
Lernfahrausweise	65
Duplikat	30
Verlängerung	20
Lernfahrausweisänderung	30
Führorauswoise 8)	
	Duplikat Verlängerung Lernfahrausweisänderung

B. Führerausweise 8

1.	Führerausweis im Kreditkartenformat	60
2.	Fahrlehrerzulassung	150
3.	Umschreibung eines ausländischen Führerausweises, Prüfung des Gesuches	30
4.	Internationaler Führerausweis 13)	40
5.	Führerausweisänderung	40

Amtsblatt 1997, S. 738

C. I	Fahrzeugausweise	_
1.	Fahrzeugausweis ¹³⁾	<i>Fr.</i> 40
2.	Duplikat ⁶⁾	30
3.	Ersatz	20
4.	Namensänderung	20
5.	Verlängerung befristeter Fahrzeugausweise	20
6.	Mofa-Fahrzeugausweis	20
7.	Duplikat, Ersatz Mofa-Fahrzeugausweis	20
8.	Ausweis für Ersatzfahrzeug (bis 30 Tage) 13)	40
9.	Generelle Ersatzfahrzeug-Bewilligung für 1 Jahr	160
10.	Tagesausweis (ohne Versicherung) 13)	40
11.	Ausweis für Ersatzschilder (Schilderverlust) 13)	40
12. 13.	Depotgebühr für Tages- oder Ersatzschilder ¹⁴⁾	50 - 300
	Bewilligungen / Bestätigungen	
		Fr
1.	Bewilligung für Führerprüfungen in einem anderen Ka	n- 20
2.	ton Prüfungsbestätigung	20
3.	Gefährliche Ladung, Bescheinigung der besonderen 2	
0.	lassung	20
4.	Verlängerung der Bescheinigung für besondere Zulas	_
	sung	20
5.	Wochenaufenthalterbewilligung für Ausländer	50
6.	Bewilligung für befristete Weiterverwendung von aus-	20
7.	serkantonalen Kontrollschildern Ausbildnerbewilligung (Lastwagenführer-Lehrling)	20 20
7. 8.	Ausbildungsbescheinigung Grenzverkehr 9)	20
9.	Übrige Bewilligungen / Bestätigungen	20
Э.	je nach Aufwand ⁸⁾	10 -100
E. I	Kontrollschilder / Vignetten	
	-	Fr
1.	Kontrollschilder	5 - 40
2.	Verkehrsgebühr Motorfahrräder (inklusive Vignette)	20
3.	Ersatz Mofa-Vignette 13)	10

F. Verschiedene Gebühren

		Fr.
1.	Entzugsverfügung (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder	50
2.	Auftrag für Schildereinzug an Polizei ⁸⁾	100
3.	Adressänderung nach Aufforderung	20
4.	Rückerstattungen, Bearbeitungsgebühr	10
5.	Deponierung und Wiederbezug von Kontrollschildern	20
5a.	Verlängerung der Deponierungsdauer von Kontrollschil-	
	dern um 12 Monate ¹⁰⁾	30
6.	Mahngebühr / Verspätungszuschlag	10
7.	Versicherungswechsel	20
8.	Abtretung des Kontrollschildes an einen anderen Halter	150
G. ⁷	")	

H. Führerprüfungen 8)

ri. i dilicipididigeli				
	. •	Verkehrs- theorie	technische Theorie	Fahren
		Fr.	Fr.	Fr.
			Γ1.	
1.	Kategorie A	25	-	80
2.	Kategorie A1	25	-	80
3.	Kategorie B / BE	25	25	120
4.	Kategorie B1	25	25	120
5.	Kategorie C / CE	25	25	180
6.	Kategorie C1 / C1E 11)	25	25	150
7.	Kategorie D 11)	-	25	240
8.	Kategorie D1 / D1E 11)	-	25	150
9.	Kategorie F	25	25	120
10.	Kategorie G	25	-	-
11.	Trolleybus (inkl. Theorie)	-	-	240
12.	Motorfahrrad	25	-	-
13.	Besondere Führerprüfung		nach Au pro Stund	

14. ¹²⁾

15. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten (Ausbleibegebühr). Eine Abmeldung oder Verschiebung gilt als rechtzeitig, wenn sie mindestens drei Arbeitstage vor dem festgelegten Termin beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vorliegt. Wenn der Termin anderweitig verwendet werden kann, wird auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet. ¹³⁾

I. Fahrzeugprüfungen

		Typen- enehmigte Fahrzeuge	Nicht typenge- nehmigte Fahrzeuge
		-	(13.20 A)
4	Damanan	Fr.	Fr.
1.	Personenwagen	60	90
2. 3.	Lieferwagen Kleinbus	60 60	90 90
3. 4.	Lastwagen ¹¹⁾	135	180
4. 5.	Gesellschaftswagen ¹¹⁾		
5. 6.	Gelenkmotorwagen 11)	135 135	180 180
o. 7.	3	60	90
7. 8.	Sattelschlepper (bis 3,5 t) Sattelschlepper (über 3,5 t) 11)	135	180
o. 9.	Gewerblicher Motoreinachser ²⁾	40	80
9. 10.	Gewerblicher Traktor ²⁾	40	80
11.	Gewerblicher Motorkarren ²⁾	40	80
11. 12.	Leichter Motorwagen (Wohnmobil)	60	90
13.	Schwerer Motorwagen (Wohnmo- bil) ¹¹⁾	135	180
14.	Arbeitskarren (bis 3,5 t)	60	90
15.	Arbeitskarren (über 3,5 t) ¹¹⁾	90	150
16.	Arbeitsmaschine (bis 3,5 t)	60	90
17.	Arbeitsmaschine (über 3,5 t) ¹¹⁾	135	180
18.	Landwirtschaftlicher Arbeitskarren (bis 3,5 t) 11)	60	90
18a.	Landwirtschaftlicher Arbeitskarren (über 3,5 t) 10)	90	120
19.	Landwirtschaftlicher Motorkarren (ausgenommen Lastwagen) 11)	40	80
20.	Landwirtschaftlicher Traktor (Form. 13.20A) ¹¹⁾	60	80
20a.	Landwirtschaftlicher Traktor periodische Fahrzeugprüfung 10)	40	-
21.	Landwirtschaftlicher Motoreinachser mit Anhänger ²⁾	40	80
22.	Landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeu	ge ¹¹⁾ 90	150
23.	Motorfahrrad ²⁾	30	-

24.	Motorfahrrad (Gruppenprüfung, inkl.	40	
	Fahrzeugausweis)	10	-
25.	Kleinmotorrad ²⁾	40	80
26.	Motorrad ²⁾	40	80
27.	Motorrad mit Seitenwagen ²⁾	40	80
28.	Dreirad ²⁾	40	80
29.	Arbeitsanhänger (bis 3,5 t) 8)	40	60
30.	Arbeitsanhänger (über 3,5 t) 8)	90	120
31.	Sportgerätanhänger	40	60
32.	Wohnanhänger	40	60
33.	Sachentransportanhänger (bis 3,5 t)	40	60
34.	Sachentransportanhänger (über 3,5 t) ²⁾	90	120
35.	Sattelanhänger an Schlepper (bis 3,5 t)	40	60
36.	Sattelanhänger an Schlepper (über 3,5 t) 2)	90	120
37.	Personentransportanhänger ²⁾	90	120
38.	Anhänger an Motorräder ²⁾	40	80
39.	Übrige Anhänger (bis 3,5 t)	40	60
40.	Übrige Anhänger (über 3,5 t) ²⁾	90	120
41.	Landwirtschaftliche Anhänger ¹¹⁾	90	120
42.	Zuschlag für Fahrzeugprüfungen ausserhalb	der	
	normalen Arbeitzeit ³⁾		20 bis 60

K. Periodische Teil-, Nach- und besondere Prüfungen von Fahrzeugen

Fr.

1. Prüfung der Anhängevorrichtung an leichten Motorwagen 8)

30

- Berechnung der international zulässigen Gewichte für schwere Motorfahrzeuge sowie der Gewichte für Sondertransporte
- transporte 30
 3. Besondere Fahrzeugprüfung (z. B. Rauch-, Abgas-,
 Lärmmessung oder Expertise) nach Aufwand pro Std. 120
- 4. Für periodische Fahrzeugprüfungen werden die ordentlichen Ansätze für typengenehmigte Fahrzeuge erhoben.
- Für Teilprüfungen, die keine Änderung der Fahrzeugart zur Folge haben (z. B. Motorwechsel, Sitzplatzänderungen, Gewichtsänderungen, Fahrgestell-, Radstand- und Spurenänderungen, Fahrschuleinrichtungen usw.), wird die Hälfte der ordentlichen Prüfungsgebühren erhoben.

- Für Teilprüfungen, die eine Änderung der Fahrzeugart zur Folge haben, werden die ordentlichen Prüfungsgebühren erhoben.
- Für die Nachprüfungen von beanstandeten Fahrzeugen wird die Gebühr entsprechend dem Zeitaufwand erhoben, höchstens jedoch die Gebühr für die ordentliche Einzelprüfung.
- 8. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten (Ausbleibegebühr). Eine Abmeldung oder Verschiebung gilt als rechtzeitig, wenn sie mindestens drei Arbeitstage vor dem festgelegten Termin beim Strassenverkehrsund Schifffahrtsamt vorliegt. Wenn der Termin anderweitig verwendet werden kann, wird auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet. ¹³⁾

L. Sonderbewilligungen (Ausnahmefahrzeuge / Ausnahmetransporte)

		⊢r.
1. ¹³⁾	Einzelbewilligung, Grundgebühr	40
	Bekanntgabe der Fahrstrecke an das Bundes-	
	amt für Strassen, Grundgebühr	40
	Zuschlag für Überbreite	10-30
	Zuschlag für Überhöhe	10-30
	Zuschlag für Überlänge	10-30
	Zuschlag für Überhang vorne	10-30
	Zuschlag für Überhang hinten	10-30
	Zuschlag für Übergewicht je angebrochene	
	5 Tonnen	5
	Zuschlag für Rückfahrt auf der gleichen Strecke	Э
	innerhalb eines Monats	50 %
2.	Jahresbewilligung (Landwirtschaft)	30 bis 50
3. 4.	Jahresbewilligung (übrige) ⁴⁾	50 bis 800
5.	Besondere Abklärungen durch andere	
	Dienststellen (Tiefbauamt, Polizei, etc.)	nach Aufwand

M. Nachtfahrbewilligungen (pro Fahrzeug inklusive Anhänger) ¹³⁾

			Fr.
1.	Einzelbewilligung		40
2.	Bewilligung bis zu	10 Nächte	80
3.	Jahresbewilligung		250

4.	Muss mit der Nachtfahrbewilligung auch eine Soni fahrbewilligung erteilt werden, so sind folgende Zuge zu entrichten: a) zu Ziff. 1 b) zu Ziff. 2 - 3	
N.	Sonntagsfahrbewilligungen (pro Fahrzeug inklu Anhänger) 13)	
1.	Einzelhowilligung	<i>Fr.</i> 40
1. 2.	Einzelbewilligung Bewilligung bis zu 5 Sonntagen	60
3.	Bewilligung bis zu 15 Sonntagen	80
4.	Jahresbewilligung	250
5.	Muss mit der Sonntagsfahrbewilligung auch eine N fahrbewilligung erteilt werden, so sind die folgende schläge zu entrichten:	
	a) zu Ziff. 1	10
	b) zu Ziff. 2 - 4	20
Ο.	ARV-Bewilligungen	5
1. 2.	Globalbewilligung (Erteilung oder Verlängerung) 13 Tagesrapport (Erteilung oder Verlängerung)	Fr. 20 10
Ρ.	Übrige Bewilligungen	Fr.
1.	Bewilligung sportliche Veranstaltung	ΓΙ.
	je nach Aufwand	20 bis 3000
2.	Bewilligung werkinterner Verkehr je nach Aufwand	50 bis 500
3.	Verwendung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen für volkstümliche Anlässe ¹³⁾	40
4.	Gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge	
	a) Einzelbewilligung ¹³⁾	40
	b) Zuschlag pro Monat	5
5.	Duplikat Einzel- oder Jahresbewilligung	15

Q. Kollektivfahrzeugausweise

Fr

		⊢r.
1.	Kollektivfahrzeugausweis (Prüfung des Gesuches, Abklärungen, Betriebsinspektion) ohne Fahrzeugausweis ²⁾	100 bis 300
2.	Weitere Kollektivfahrzeugausweise (Prüfung des Gesuches, Abklärungen) je nach Aufwand	50 bis 150
3.	Überprüfung nach Geschäftsverlegung je nach Aufwand	50 bis 150
4.	Periodische Kontrolle von Betrieben je nach Aufwand ²⁾	100 bis 300

R. Eigenabnahmebewilligungen

Fr.

(Prüfung des Gesuchs, Besichtigung der Garageeinrichtung, Instruktion des Abnahmepersonals)
je nach Aufwand
100 bis 200

Erstmalige Erteilung Eigenabnahmebewilligung

Instruktion von zusätzlichem Abnahmepersonal pro Person
 50 bis 150

 Periodische Kontrolle von Betrieben mit Eigenabnahme
 Kontrolle des Prüfungsberichtes bei Eigenab-

nahme pro Fahrzeug 15

§ 2

1.

Alle in dieser Verordnung nicht aufgeführten Positionen werden nach Aufwand festgelegt.

§ 3

Mietwagenfirmen, die im Kalenderjahr mehr als 500 Fahrzeuge immatrikuliert haben, können für Fahrzeugausweise sowie für die Deponierung und den Wiederbezug von Kontrollschildern pauschale Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.

§ 4

Die Gebühren können im voraus eingezogen werden.

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 7. Dezember 1993.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1997, S. 738.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1909).
- 3) Eingefügt durch RRB vom 12. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1909).
- 4) Aufgehoben durch RRB vom 12. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1909).
- 5) Fassung gem. RRB vom 11. September 2001, in Kraft getreten am 1. Oktober 2001 (Amtsblatt 2001, S. 1395).
- 6) Fassung gemäss RRB vom 30. Juli 2002, in Kraft getreten am 1. September 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1200).
- Aufgehoben durch RRB vom 30. Juli 2002, in Kraft getreten am 1. September 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1200).
- 8) Fassung gemäss RRB vom 25. März 2003, in Kraft getreten am 1. April 2003 (Amtsblatt 2003, S. 464).
- 9) Eingefügt durch RRB vom 25. März 2003, in Kraft getreten am 1. April 2003 (Amtsblatt 2003, S. 464).
- 10) Eingefügt durch RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1809).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1809).
- 12) Aufgehoben durch RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1809).
- 13) Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1675).
- 14) Aufgehoben durch RRB vom 6. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1675).